

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Grundsteuerzahlung dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld oder zur Niederschrift zu erklären.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen unter Angabe des Buchungszeichen auf eines der folgenden Bankkonten der Stadtkasse Pockau-Lengefeld zu überweisen.

Bankverbindungen Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE58 8705 4000 3112 0000 71 BIC: WELADED1STB

IBAN: DE87 8705 4000 3313 0006 21 BIC: WELADED1STB

Volksbank Mittleres Erzgebirge e.G.

IBAN: DE91 8706 9075 0509 0773 04 BIC: GENODEF1MBG

Allgemeiner Hinweis:

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf. Für Steuerzahler, die einen Grundsteuerbescheid als Nachweis für behördliche Angelegenheiten benötigen, kann selbstverständlich ein Bescheid auf Anfrage erstellt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung oder Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag vereinbart werden kann.

Grundsteuer B – Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§42 ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2019

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Zschopau **kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag)** festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. **Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW in einer Garage oder einem Carport etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer – Anmeldung einzureichen.** Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen gewesen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Finanzverwaltung/Abt. Steuern und Abgaben, Markt 1 in Lengefeld erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung **keine Veränderungen** am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so können Sie in einem formlosen Schreiben unter Angabe des Wohngrundstückes (Ortsteil, Straße, Hausnummer), mitteilen, dass sich gegenüber dem Vorjahr keine baulichen Veränderungen ergeben haben und damit die Grundsteuer wie im vergangenen Jahr angemeldet wird.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Zschopau festgestellt worden ist.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 037367 / 333-32, per E-Mail: d.rabe@pockau-lengefeld.de oder persönlich an das Steueramt der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld wenden.